



STATUTEN

Frauensportverein Frohmüt Zug

Gegründet 1929

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauensportverein Frohmüt Zug besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB)

Art. 2 Zweck

Der Frauensportverein Frohmüt Zug bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder, im Erwachsenensport, in mehreren Gruppen an. Damit verbunden bezweckt der Verein die Förderung und Pflege, der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern, wie auch zu anderen gleichgestellten Vereinen. Der Verein ist politisch neutral. Der Frauensportverein Frohmüt Zug vermeidet unnötige Administration. Er zählt auf die aktive Mitwirkung und die Initiative seiner Mitglieder.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglied ist, wer sportlich aktiv ist.
- Passivmitglied ist, wer den Verein fördern will.
- Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich im Verein durch besondere Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 4 Aufnahme

Als Aktivmitglied kann jede Frau aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung auf bereits bezahlte Beiträge.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das erforderliche Stimmenmehr beträgt zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Stimmberechtigt ist jedes Aktiv- und Ehrenmitglied. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann zur Abgeordneten bestimmt werden.

Art. 9 Pflichten und Haftung

Aktiv- und Passivmitglieder haben dem Frauensportverein Frohmüt Zug einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welche an der Generalversammlung festgelegt wird.

Im Interesse des Vereins wird neben dem Jahresbeitrag auch eine aktive Mitarbeit gewünscht. Für die Verpflichtungen des Frauensportvereins Frohmüt Zug haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat die Statuten des Frauensportvereins Frohmüt Zug, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen.

24. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Frauensportvereins Frohmüt Zug sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Technische Leitung
- D) Gruppenvertretungen
- E) Rechnungsrevisorinnen

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

A) Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt, wird durch den Vorstand einberufen und durch die Vereinspräsidentin geleitet. Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende, abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Jahresprogramm
- Genehmigung der angepassten Statuten
- Entscheid über Anträge an der GV
- Aufnahme und Austritte von Mitgliedern

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Absenzen sind vorher dem Vorstand bekannt zu geben.

Art. 14 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15 Ausserordentlich GV

Eine ausserordentliche GV ist durchzuführen wenn:

- der Vorstand die Einberufung verlangt
- in Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

B) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- A) Präsidentin (Co-Präsidium)
- B) Aktuarin
- C) Kassiererin
- D) Technische Leitung
- E) Gruppenvertreterinnen (erweiterter Vorstand)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich, zu Händen der Präsidentin, (Co-Präsidium) bekannt zu geben.

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Frauensportverein Frohmüt Zug und organisiert zusammen mit den Vorturnerinnen das sportliche Angebot.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.

C) Technische Leitung

Art. 18 Zusammensetzung

Die technische Leitung besteht aus Vorturnerinnen und Gruppenvertreterinnen. Diese leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse.

Ein Mitglied der technischen Leitung ist im Vorstand und koordiniert zwischen Gruppenvertreterinnen und Vorturnerinnen.

- Die Vorturnerinnen werden nach Möglichkeit honoriert. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

D) Gruppenvertretung

Art. 19 Gruppenvertreterinnen

Die Gruppenvertreterinnen geben die Entscheide und Informationen des Vorstandes an die Mitglieder weiter.

E) Rechnungsrevisorinnen

Art. 20 Zusammensetzung

Die Revisorinnen werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und müssen vom Vorstand unabhängig sein. Den zwei Revisorinnen stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung
- Berichterstattung zu Händen der Generalversammlung

Die Revisorinnen sind für die professionelle und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen, sowie für die Berichterstattung verantwortlich.

5. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Frauensportvereins Frohmüt Zug setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate, usw.

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand.

6. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine Statutenänderung verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 24 Auflösung

Der Frauensportverein Frohmüt Zug kann aufgelöst (oder fusioniert) werden, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten die Auflösung / Fusion verlangen. Der Antrag dazu muss spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Vier Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sechs Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.

Im Falle einer Auflösung des Frauensportvereins Frohmüt Zug, entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. März 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft.

Zug, den 23. März 2022

Cinzia Baracco, Co-Präsidentin

Elisabeth Höfliger, Co-Präsidentin